OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590043/3/SE/BeH

Datum:
Linz, 9. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, X-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. Jänner 2024, GZ: BHVBForst-2022-720280/14-FÜM, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorschreibung eines Kostenvorauszahlungsbetrags gemäß § 4 Abs. 1 und 2 VVG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde, bB) hat mit Bescheid vom 16. Jänner 2024, GZ: BHVBForst-2022-720280/14-FÜM, gemäß § 4 Abs. 1 und 2 VVG A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) die zuvor mit Schreiben vom 22. Juni 2023, GZ: BHVBForst-2022-720280/7-FÜM, angedrohte Ersatzvornahme hinsichtlich des forstpolizeilichen Wiederherstellungsauftrags auf Grundstück Nr. aaa, KG bbb B__, angeordnet (Spruchpunkt I.) und den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme von 6.000 Euro erteilt (Spruchpunkt I.).

I.2. Die darauf Bezug nehmende E-Mail des Bf vom 12. März 2024 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der bB mit Schreiben vom 25. März 2024 als Beschwerde gegen diesen betreffend die Anordnung der Ersatzvornahme sowie Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme hinsichtlich des konsenslosen Wegebaus vorgelegt. Die bB wies im Zuge dessen darauf hin, dass aufgrund von Problemen bei der Zustellung, eine Zustellung des Bescheids erst per 9. Februar 2024 erfolgt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Mai 2024 wurde der Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen 2 Wochen (ab Zustellung) den Umfang der Beschwerde zu konkretisieren bzw. darzulegen, gegen welchen Bescheid der belangten Behörde sich die Beschwerde richtet, da im Betreff eine andere Geschäftszahlt angeführt ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie die in Punkt I. dargestellten weiteren Ermittlungsschritte bzw. die darin bezeichneten Schriftstücke sowie den im Akt einliegenden Rückschein (RSb) zum Mängelbehebungsauftrag.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Dem E-Mail des Bf vom 12. März 2024, 09:58 Uhr, welches in weiterer Folge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der bB als Rechtsmittel gegen den von ihr erlassenen Bescheid vom 16. Jänner 2024, GZ: BHVBForst-2022-720280/14-FÜM, vorgelegt wurde, ist nicht zu entnehmen ob und in welchem Umfang (nur gegen Spruchpunkt II. – Kostenvorauszahlung oder gegen den gesamten Bescheid) die Entscheidung der bB bekämpft werden soll. Auch wird im Betreff das Geschäftszeichen einer anderen Erledigung (GZ: BHVB/923170094408/23) angeführt.

II.2.2. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Mai 2024, GZ: LVwG-590043/2/SE/BeH, wurde der Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen ab Zustellung zur näher dargelegten Mängelbehebung (Umfang der Anfechtung, Bescheidbezeichnung) aufgefordert. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechter Behebung, die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Das Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 17. Mai 2024 zugestellt.

II.2.3. Bis zum heutigen Tag langte keine diesbezügliche Antwort des Bf beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

II.3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollständig aus den aufgenommenen Beweisen. Der Umstand der Zustellung des Mängelbehebungsauftrags per 17. Mai 2024 – die im Übrigen neben der postalischen Zustellung mit Empfangsbestätigung auch per E-Mail an die aus dem Schreiben des Bf an die bB hervorgehende E-Mail-Adresse des Bf erfolgte – geht aus dem eine öffentliche Urkunde darstellenden RSb-Rückschein hervor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF BGBl. I Nr. 88/2023, lauten:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[...]

§ 13 (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

[...]

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

III.1.2. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Anbringen

§ 13. [...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]"

III.2. Beschwerdemangel

Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhalts-erfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel gemäß der - gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden -

Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

Aufgrund der aus dem vom Bf eingebrachten E-Mail nicht hinreichend konkreten Bezugnahme auf eine Erledigung der bB (andere GZ im Betreff) bzw. des nicht zweifelsfrei hervorgehenden Umfangs der intendierten Anfechtung, erging vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 7. Mai 2024 ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, der nach § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist. Der Bf wurde aufgefordert die dargelegten Mängel (Konkretisierung des Rechtsmittels hinsichtlich genauer Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und den Umfang der Anfechtung) zu beheben. Die im Schreiben eingeräumte Frist (zwei Wochen ab Zustellung) war angemessen, insbesondere da der Bf als vom Titelbescheid Verpflichteter und Adressat des E-Mails vom 12. März 2024 mit der Rechtssache vertraut war und mit dem bekämpften Bescheid keine Entscheidung in der Sache, sondern vielmehr eine Vollstreckungsanordnung bzw. Kostenvorauszahlung normiert wurde. Es wurde dem Bf in diesem Schreiben auch mitgeteilt, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommen wird.

Der Verbesserungsauftrag wurde dem Bf zugestellt. Der Bf hat jedoch bis jetzt nicht darauf reagiert und insbesondere keine Konkretisierung der angefochtenen Entscheidung bzw. des Umfangs der Anfechtung vorgenommen. Er ist dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, weswegen die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an eine Beschwerde bzw. den Voraussetzungen einer Zurückweisung nach erfolgter Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu insbesondere die unter Punkt III. angeführte Rsp). Entsprechendes gilt für die insofern klaren gesetzlichen Voraussetzungen bzgl. eines Antrags auf aufschiebende Wirkung (vgl. insb. den klaren und eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 VwGVG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer